

Öffentliche Förderungen bei Unternehmensgründung

I. Förderung der Neugründung und der Betriebsübertragung

Förderung gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

BGBl I Nr. 106/1999 idF BGBl I Nr. 40/2017 und FinDok Neugründungs-Förder-Richtlinien des BMF
GZ BMF-010222/0282-VI/7/2008 idF GZ BMF-010222/0044-VI/7/2013 vom 25. Juni 2013

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen sowohl Neugründungen als auch entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragungen von diversen Abgaben und Gebühren befreit.

a) **Begünstigte Betriebs-Neugründung** im Sinne des NEUFÖG

Eine Neugründung eines Betriebes liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Neueröffnung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbstständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur.
- Die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor, egal, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung handelt.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert.

b) **Begünstigte Betriebs-Übertragung** im Sinne des NEUFÖG

Eine Betriebsübertragung liegt vor, wenn

- ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes (Teilbetrieb) erfolgt und

- die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Übertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Definition Betriebsinhaber:

Betriebsinhaber (also die die Betriebsführung beherrschenden Personen) sind ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:

- Einzelunternehmer,
- unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (zB Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG),
- nicht unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind (zB Kommanditist einer KG ist mit 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder mit 30 % und zusätzlich mit der Geschäftsführung betraut),
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (zB Gesellschafter einer AG oder GmbH), wenn sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

c) **Begünstigungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**
Für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen.

Dies sind zum Beispiel:

- bei Anmeldung eines Anmeldegewerbes,
- für Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis,
- für Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen,
- für Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage,
- für Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden und
- Niederlassungsbewilligungen

Nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen, die im Vorfeld einer Neugründung/Betriebsübertragung im Zusammenhang mit

- allgemeinen persönlichen Qualifikationserfordernissen (zB Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis) oder
 - allgemeinen sachlichen Erfordernissen (zB Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes, Bauverhandlungsprotokolle)
 - sowie die durch die Neugründung/Betriebsübertragung veranlassten Rechtsgeschäfte anfallen (zB Bestandverträge, Darlehens- und Kreditverträge).
-
- Befreiung von der **Grunderwerbsteuer**, gilt für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung erfolgen (Sacheinlage).
Bei Betriebsübertragung entfällt das Erfordernis der Einbringung auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, die Grunderwerbsteuer wird von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert € 75.000,- (Freibetrag) nicht übersteigt.
 - **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch** unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
 - **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch** unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
 - **Gesellschaftsteuer** (1 %) für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG) oder vergleichbare ausländische Gesellschaften.
 - **Befreiung von Lohnnebenkosten** für Neugründungen nach dem 31.12.2011 (gilt nicht bei Betriebsübertragungen): Die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden 35 Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5 %), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers (0,5 %), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,4 %) und die anfallende Kammerumlage 2 (zwischen 0,38 % und 0,47 %), insgesamt daher maximal 6,87 %, wobei die Begünstigung für den ersten Kalendermonat und die folgenden elf Kalendermonate besteht, ab dem zwölften Kalendermonat nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer (Dienstnehmer) begünstigt sind.

Um in den Genuss der Förderungen bzw Befreiungen zu kommen, hat der Gründer/Betriebsübernehmer eine Erklärung der Neugründung/Betriebsübertragung (amtliches Formular Neufö 2) auszufüllen und von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung bestätigen zu lassen.

In den Wirtschaftskammern werden die NEUFÖG-Bestätigungen durch das Gründer-Service, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Alternativ kann der Betriebsinhaber die Erklärung auch elektronisch über das Unternehmensserviceportal vornehmen (derzeit nur für Einzelunternehmer und Einpersonen-GmbHs).

II. Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH

- **aws Social Business Call**
- **aws Industry-Startup.Net**
- **Gründung am Land**
- **aws JumpStart**
- **aws Garantien für junge Unternehmen**
- **aws Double Equity**
- **aws Garantien für Investitionen in Österreich**
- **aws Garantien International**
- **aws erp-Gründungskleinkredit**
- **aws erp-Kleinkredit**
- **aws erp-Wachstums- und Innovationskredit**
- **aws erp-Tourismusprogramm**
- **aws AplusB Scale-up**
- **aws PreSeed**
- **aws Seedfinancing**
- **aws Management auf Zeit**
- **Global Incubator Network**
- **aws LISA – Life Science Austria**
- **Life Science Austria Vienna – LISAvienna**
- **aws Equity Finder**
- **aws i2 Business Angels**
- **aws Business Angel Fonds**
- **aws Gründungsfonds**
- **aws Ventrue-Capital-Initiative**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien

Telefon: + 43 (1) 501 75-0
Fax: +43 (1) 501 75-900
E-Mail: post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

1. aws erp-Gründungskleinkredit

Geltungsdauer:

Ab 01.01.2019

Antragsberechtigte Unternehmen:

- Natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken. Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Die Gründung/Übernahme darf höchstens 6 Jahre vor Einreichung des Förderansuchens stattgefunden haben.

Förderungszweck:

Förderung der Gründung (= Neugründung bzw Übernahme) von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen¹.

Förderungsgegenstand:

Investitionen, die aktiviert werden oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden (z. B. Maschinen, maschinelle Anlagen, Geschäftsausstattung, Einrichtung, Hard- und Software, bauliche Maßnahmen) sowie damit einhergehende nicht aktivierungsfähige Innovations- und Wachstumsmaßnahmen.

Die Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

Ausschlussgrund:

- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (zB. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Tilgung von Altverbindlichkeiten
- Kosten, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter € 150,00 (netto) resultieren
- Kosten, die mittels Leasing oder Mietkauf finanziert werden
- Projekte, die keinen plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen (u.a. in Hinblick auf die Marktchancen sowie die Ausbildung/Erfahrung der Jungunternehmerin/des Jungunternehmers).

¹ Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und entweder nicht mehr als € 10 Mio Jahresumsatz oder nicht mehr als € 10 Mio Bilanzsumme; verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Art der Förderung:

Kredit im Ausmaß von bis zu 100% der finanzierbaren Kosten.

Finanzierungsvolumen:

€ 10.000,00 bis € 1 Mio.

Kosten:

0,50 % Zuzahlungsentgelt für aktivierbare Kosten von Gründungen, Übernahmen und junge Unternehmen. Das Zuzahlungsentgelt wird vom jeweils zugezählten Kreditbetrag verrechnet. Jeder aws erp-Kredit ist zu 100 % zu besichern. Zusätzlich zu den Zinsen und dem Zuzahlungsentgelt ist daher das Haftungsentgelt für die Besicherung zu berücksichtigen. Die Laufzeiten variieren je nach Laufzeitmodell.

Einreichung:

Bei einer der Treuhandbanken des ERP-Fonds

2. aws Garantie für junge Unternehmen

Geltungsdauer:

Ab 01.01.2017

Antragsberechtigte Unternehmen:

Ein kleines oder mittleres Unternehmen¹ wird neu gegründet oder übernommen (bei Übernahmen muss die Mehrheit, dh mehr als 50 % übergeben werden). Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Das Unternehmen muss über einen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sein.

Die Gründung/Übernahme darf höchstens 6 Jahre vor Einreichung des Förderansuchens stattgefunden haben.

Förderungszweck:

Förderung der Gründung (= Neugründung bzw Übernahme) von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Garantieübernahmen für Finanzierungen bis zu € 2,5 Mio. (Obligo bis zu € 2 Mio.).

Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden.

Förderungsgegenstand:

- Investitionen (zB. Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtung, Hard- und Software, bauliche Maßnahmen)
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen: unter anderem Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen)
- Betriebsmittel (zB. Wareneinkauf, Personalkosten, Marketingkosten)

Garantiefähig sind fremdfinanzierte (zB. Bankkredit, Finanzierungsleasing) Projekte.

Ausschlussgrund:

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Garantieantrages begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes sowie die Ausbildung/Erfahrung der Jungunternehmerin bzw. des Jungunternehmers in die Prüfung miteinbezogen.
- Projekte, die nicht in Österreich durchgeführt werden.

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und entweder nicht mehr als € 50 Mio Jahresumsatz oder nicht mehr als € 50 Mio Bilanzsumme; verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z. B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten)
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung/Errichtung eines Gebäudes stehen, welches vom Unternehmen nicht selbst genutzt wird, sondern zum Zweck des Verkaufs und/oder der Vermietung errichtet oder angeschafft wird (= „Realitätenwesen“)
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter betreffen
- Reine Auftragsfinanzierungen, das heißt, kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen.
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen
- Kosten, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter € 150,00 (netto) resultieren
- Nachbesicherung von bereits bestehenden Krediten

Art und Umfang der Förderung:

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (zB. Unternehmenskauf) bis maximal € 2,5 Mio. mit einer Garantiequote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von in der Regel 10 Jahren (maximal bis 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.
 - bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von bis zu 3 Jahren: bis zu 80 %
 - bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbeitrag von € 100.000,00: bis zu 80 %
 - bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbeitrag von mehr als € 100.000,00: bis zu 50 %

Anmerkung:

Zunächst fällt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von mindestens 0,25% des Finanzierungsbetrages an. Zusätzlich fällt ein Garantieentgelt von mindestens 0,3% p.a. (ratingabhängig auch höher; im Falle einer Rückhaftung des EIF sind die Entgelte reduziert) an. Das Garantieentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Garantiequote berechnet.

Zudem verlangt die aws die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich einer angemessenen persönlichen Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter) und/oder das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteils oder einer Nachschussverpflichtung. Bei Projekten bis zu € 100.000,00 verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der wesentlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf Sicherheiten.

Einreichung:

Vor Durchführung des Projektes über die Hausbank.

III. __Förderaktionen einzelner Bundesländer

1. NÖ Investitionsförderung "Neugründung und Unternehmensnachfolge"

Förderungsgegenstand:

Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer, die ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich gründen (Betriebsgründung) oder übernehmen (Betriebsübernahme); gefördert werden nur Projekte, die im Einklang mit der NÖ Wirtschaftsstrategie stehen (http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/SCREEN_wirtschaftsstrategie_NOE_kurzversion_DT_20_seiten_OKT.pdf).

Art und Ausmaß der Förderung:

Bei Investitionen in Anlagegüter von € 20.000,00 bis € 750.000,00 erfolgt ein Zuschuss von bis zu 10% (maximal € 30.000,00) der förderbaren Kosten. Förderkriterien entsprechen jenen der aws.

2. Salzburg: Betriebsneugründungs- und Übernahme-Förderaktion

Förderungsgegenstand:

Gründung/Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen kleinen oder mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Förderbar sind Personen und Personengesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter, wenn der Förderungswerber bzw sämtliche Gesellschafter bis zur Gründung oder Übernahme nicht selbstständig tätig waren, eine bisherige unselbstständige Tätigkeit innerhalb angemessenen Zeitraumes aufgegeben wird, der Förderungswerber eine einschlägige Gewerbeberechtigung besitzt und Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg ist und sich der Hauptsitz des Unternehmens im Bundesland Salzburg befindet.

Art und Ausmaß der Förderung:

Zinsenzuschuss von 3 % p.a. für maximal 5 Jahre (max. Kreditnominale € 55.000,00) für Investitionen des Anlagevermögens, Ablösekosten und Betriebsmittelaufwendungen

Die Eigenfinanzierung beträgt 25 % der Investitionskosten und/oder Übernahmekosten (ohne USt.). Dies gilt auch für Investitionen, die die Bagatellgrenze von € 3.650,00 nicht überschreiten.

Die Höhe des zu fördernden Investitions- und/oder Übernahmekredites, für den Zinsenzuschüsse beantragt werden können, kann höchstens € 44.000,00 betragen. Die Höhe des zu fördernden Betriebsmittelkredites beschränkt sich auf 25% des geförderten Investitionskredites, jedoch höchstens € 11.000,00; unabhängig von Investitionen kann ein Zinsenzuschuss zu einem Betriebsmittelkredit bis zu € 3.650,00 beantragt werden. Die Höhe des zu fördernden Betriebsmittelkredites kann bei Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften, die ein vollständiges Sortiment von Lebensmitteln führen, unabhängig von Investitionen, bis zu € 14.500,00 betragen.

Der förderbare Gesamtkreditbetrag darf im Regelfall € 55.000,00, bei Lebensmittelgeschäften € 58.500,00 nicht überschreiten.

Weitere Links:

Förderdatenbank auf <http://wko.at/foerderungen> (Bundes- und Landesförderungen, EU-Förderungen, Forschungs- und Innovationsförderungen, teilweise abhängig von der gewählten Branche) mit weiterführenden Links und Hinweisen; siehe auch www.gruenderservice.at, www.wvff.gv.at